

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

32. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Nr. 113. Verordnung wegen der Erhebung der Stempelsteuer von Miet- und Pachtverträgen über forstfiskalische Grundstücke. S. 485. — Nr. 114. Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur weiteren Ausführung der Reichsversicherungsordnung vom 20. Dezember 1913. S. 486. — Nr. 115. Landtagsabschied für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1914. S. 487. — Nr. 116. Verordnung, die Errichtung der Ephorie Flöha betr. S. 488. — Nr. 117. Bekanntmachung, die Postordnung vom 20. März 1900 betr. S. 489. — Nr. 118. Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnungen und des Gemeinde-, des Kirchen- und des Schulsteuergesetzes. S. 491. — Nr. 119. Gesetz über die Aufnahme einer Staatsanleihe. S. 493.

Nr. 113. Verordnung

wegen der Erhebung der Stempelsteuer von Miet- und Pachtverträgen
über forstfiskalische Grundstücke;

vom 24. November 1914.

Für solche vermietete oder verpachtete Teile von Staatsforstrevieren, die nicht mit einer politischen Gemeinde oder mit einem Teile einer politischen Gemeinde einen Einschätzungsdistrikt bilden, ist in Ansehung der Abgabe unter I der Tarifstelle 17 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 38) Steuerbehörde die Gemeindebehörde der Gemeinde, in deren Bezirke sich der Sitz der Revierverwaltung befindet oder in deren Ortslisten der Revierverwalter nach § 84 der Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913 (G.- u. V.-Bl. S. 303) geführt wird.

Die Revierverwalter haben spätestens bis 31. Dezember 1914, künftig gleichzeitig mit Rückgabe der ausgefüllten Hauslisten (G.- u. V.-Bl. 1903 S. 367), den Steuerbehörden Zusammenstellungen aller am Tage der Hauslistenaufstellung in Kraft stehenden Miet- und Pachtverträge über Teile der Staatsforstreviere einschließlich der Gebäude mitzuteilen, soweit der Miet- oder Pachtzins auf ein Jahr berechnet 400 Mark oder mehr beträgt. Die Zusammenstellungen sollen die einzelnen vermieteten oder verpachteten Räume, die Mieter oder Pächter nach Familiennamen,